

Schnittstelle zwischen Technik und Bau!

Wer die Wand öffnet, muss sie auch wieder verschließen!

Zwischen Architekt und Fachplaner der Technischen Ausrüstung gibt es Schnittstellen, die gerne zu Streit führen. Das betrifft insbesondere das Verschließen der verbleibenden Öffnung zwischen Technik und Bauwerk bei Durchbrüchen. Denn diese Öffnungen sind für den Brandschutz brisant und für den Schallschutz sensibel. So ist der Verschluss mehrfach genutzter Öffnungen vom Architekten, der Verschluss einfach genutzter Öffnungen (nur von einer Anlage genutzt) vom Fachplaner zu planen.

Anfrage 1: Ein Architekt erläutert, dass er die Durchführungen verschiedener Fachplaner so koordiniert habe, dass nur wenige größere Durchbrüche erforderlich seien, durch die alle Leitungen und Kanäle passen. Jetzt sei der Verschluss der Durchbrüche zu planen. Es fühle sich aber kein Fachplaner dafür zuständig. Er will wissen, ob er den Verschluss planen müsse und ob sich ein Honorar hierfür für ihn ergäbe.

Anfrage 2: Ein Fachplaner einer Lüftungsanlage will wissen, ob er zu planen hätte, wie die verbleibenden Spalten zwischen seiner Technik und dem Bauwerk verschlossen werden. Hierfür gebe es viele Möglichkeiten. Gerne könne er Brandschutzkissen mit ausschreiben. Wenn es aber Brandschutzmörtel sein solle, wäre das beim Architekten besser aufgehoben, weil eine Rohbaufirma so etwas besser ausführen könne.

Anfrage 3: Ein Auftraggeber berichtet, dass bei seinem fertiggestellten Gebäude festgestellt wurde, dass viele Wandöffnungen, durch die Technische Ausrüstung führe, nicht verschlossen seien. Er will wissen, wer dafür die Verantwortung trage, der Architekt oder der Fachplaner.

Vorab: Auf Nachfrage haben Architekt, Fachplaner und Auftraggeber der GHV mitgeteilt, dass in den zugehörigen Planerverträgen keine besondere Aufgabenzuweisung erfolgt sei, sich

die Leistungsvereinbarung am Grundleistungsbild der HOAI orientiere und bei Planung und Ausschreibung die VOB zu beachten sei. Demnach mussten die Planer das Grundleistungsbild der HOAI und die üblichen Schnittstellen nach VOB beachten und das leisten, was üblicherweise von ihnen zu erwarten ist (§ 633 Abs. 2 BGB).

Das Grundleistungsbild der HOAI gibt vor, dass der Fachplaner in der Leistungsphase 5 – Ausführungsplanung - Durchbruchpläne erstellt und seine Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern abstimmt. In der Leistungsphase 6 – Vorbereitung der Vergabe - hat er Leistungsbeschreibungen aller von ihm geplanten Leistungen vorzunehmen und in der Leistungsphase 8 - Objektüberwachung - die Ausführung auf Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik zu überwachen. Für den Objektplaner (Architekt bei Gebäuden oder Ingenieur bei Ingenieurbauwerken) gibt das Grundleistungsbild der HOAI in fast allen Leistungsphasen vor, dass die Leistungen der Fachplaner zu koordinieren sind. In der Leistungsphase 5 hat er Ausführungspläne bis zum Maßstab 1 : 1 zu erstellen, die alle für die Ausführung erforderlichen Angaben enthalten. Wie der Fachplaner hat er seine Planungsleistungen auszuschreiben und die Ausführung zu überwachen.

Explizit ist in der HOAI keine Grundleistung genannt, die den Verschluss des verbleibenden Raums zwischen Bauwerk und Technischer

Ausrüstung dem Fach- oder dem Objektplaner zuordnet. Dass dieser Verschluss zu planen und zu überwachen ist, bedarf keiner ausführlichen Erklärung, denn schließlich geht es um die Abdichtung des Gebäudes nach außen oder die Abgrenzung von Räumen untereinander unter Beachtung des Brand- und Schallschutzes.

Zunächst könnte man einen solchen Verschluss dem Bauwerk und damit ausschließlich dem Architekten zuordnen. Denn dieser kennt die Anforderungen aus dem Brand- und Schallschutz und bei ihm sind grundlegende Brandschutzpläne und bei ihm sind grundlegende Brandschutzpläne Grundleistungen (BGH, Urteil vom 26.01.2012 – VII ZR 128/11). Er kennt die Landesbauordnung, gibt die Gebäudeklasse vor und entwickelt so auch den Brand- und Schallschutz. Auch die DIN 276 ordnet den Verschluss von Durchbrüchen grundsätzlich den Kosten des Bauwerks zu. So heißt es in den Anmerkungen zur Kostengruppe 400 - Bauwerk – Technische Anlagen im dritten Absatz der DIN 276: *„Die Kosten für das (...) Schließen von Schlitzfenstern und Durchführungen werden in der Regel in der KG 300 erfasst.“* So könnte man zunächst vermuten, dass derjenige Planer den Verschluss planen müsse, für den die Kosten Teil der anrechenbaren Kosten werden, nach DIN 276 also *„in der Regel“* der Architekt.

Das trifft tatsächlich nur die halbe Wahrheit. Hier gilt es nämlich zwei Fälle zu unterscheiden, die bereits den Anfragen 1 und 2 entsprechen.

Fall 1: Der Architekt plant! Wenn es sich um Durchbrüche handelt, die von mehreren Gewerken der Technischen Ausrüstung genutzt werden, wird der Architekt den Verschluss planen müssen. Denn hier gilt es die verschiedenen Gewerke so zu koordinieren und in eine Ausführungsplanung zu integrieren, dass alle Abstände der Rohrleitungen untereinander eingehalten werden, z. B. nach Kapitel 4.1.3 Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR). Gerade eine solche Koordination und Integration ist Grundleistung des Architekten. Die Fachplaner wirken hier nur mit. Schließlich hat der Architekt die Durchbrüche für die Technik auch mit anderen Wanddurchdringungen, wie z. B. Türöffnungen, zu koordinieren.

Damit lautet die Antwort zur Anfrage 1: Der Architekt hat den Durchbruch insgesamt bestimmt, also hat er auch den Verschluss zu planen und zu überwachen. Entsprechend der Regelvorgabe in der DIN 276 hat er die Kosten für den Verschluss in der Kostenberechnung in der Kostengruppe 300 auszuweisen. Aus diesen anrechenbaren Kosten ergibt sich sein Honorar für die Planung.

Fall 2: Der Fachplaner plant! Anders ist die Situation bei Durchbrüchen, die nur einer Anlagen- oder Baugruppe der Technischen Ausrüstung die-

nen. Am Beispiel eines Lüftungskanals als lufttechnische Anlage im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 3 HOAI soll das genauer hergeleitet werden. In der Ausführungsplanung gibt der Fachplaner die Größe des Durchbruchs an. Die Abstimmung mit anderen Fachplanern und dem Architekten zur Lage des Durchbruchs erfolgt vom Fachplaner als Grundleistung. Der Kanal wird durch den Durchbruch verlegt und es verbleibt der Spalt zwischen Lüftungskanal und Bauwerk. Die VOB/C DIN 18379 Raumlufttechnische Anlagen gibt im Abschnitt 0.2 – Angaben zur Ausführung - vor, dass Anforderungen an den Brand- und Schallschutz (0.2.9), Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile (0.2.30) und Anzahl, Art, Lage und Maße von zu schließenden Aussparungen (0.2.32) dem ausführenden Anlagenbauunternehmen des Lüftungskanals anzugeben sind. Sind diese dem Anlagenbauunternehmen in diesem Gewerk anzugeben, ist das vom Fachplaner in seinem Leistungsverzeichnis vorzunehmen. Damit dies angegeben werden kann, ist das zuvor zu planen. Das ist auch deshalb fachlich schlüssig, weil z. B. Durchführungen von Lüftungskanälen, die zwischen Brandabschnitten mit Brandschutzklappen zu versehen sind, nur gemeinsam mit einer entsprechenden Abschottung zum Bauwerk hin ihre Zulassung erreichen. Hier findet also eine Verschmelzung der Technik und des baulichen Verschlusses der Aussparung statt. Eine solche Kombination ist vom Fachplaner des Lüftungskanals zu planen, auszusprechen und der Einbau ist entsprechend zu überwachen.

Dieselben Vorgaben wie für Lüftungskanäle nach der genannten Norm sind auch für die anderen Anlagen beschrieben und zwar in den Normen DIN 18380 bis 18386 der VOB/C.

In diesen Fällen ist das spezielle Wissen des Fachplaners gefragt, der weiß, was die von ihm geplante Technik erfordert, um sie in den Bau zu integrieren. So sieht das auch das OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.10.2012 – 5 U 162/11, wo es im Leitsatz 2 heißt: *„Der TGA-Planer hat als Spezialist die fachspezifischen Gefahren der von ihm geplanten Einrichtungen abzuschätzen und ihnen durch gezielte Maßnahmen entgegen zu wirken.“* Hier plant also der Fachplaner, weil nur er das Fachwissen besitzt. Dasselbe OLG-Düsseldorf, Urteil vom 17.11.2011 – 5 U 8/11, hat sich zudem genau mit der Thematik des Verschließens von Durchbrüchen befasst und entschieden: *„Der Einbau der Brandschutzklappen soll das Übergreifen eines Brandes von einem Brandabschnitt in den nächsten unterbinden. Diese Funktion können die Brandschutzklappen aber nur erfüllen, wenn sie nicht nur ordnungsgemäß bei Durchführung der Lüftungskanäle in die einzelnen Wände oder Decken eingepasst sind, sondern anschließend*

auch die zwischen der Bausubstanz und der Brandschutzklappe zunächst verbleibenden Spalte ordnungsgemäß verschlossen werden. Wie dies zu geschehen hat, steht nicht im Belieben des Maurers oder Trockenbauers. Vielmehr sind hier die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtsrechtlichen Zulassung der jeweils gewählten Brandschutzklappe zu berücksichtigen.“ Das Gericht stellte somit fest, dass der Verschluss vom Fachingenieur zu planen ist, und weist im Urteil ihm die Überwachung der Ausführung zu. Damit lautet die Antwort auf die Anfrage 2: Der Fachplaner hat den Durchbruch bestimmt, also hat er den Verschluss zu planen, auszuschreiben und zu überwachen. Abweichend von der Regelvorgabe in der DIN 276 hat er die Kosten für den Verschluss in der Kostenberechnung in seiner Kostengruppe 400 auszuweisen. Aus diesen anrechenbaren Kosten ergibt sich sein Honorar für die Planung.

Zur Anfrage 3: Auch hier liefern die beiden genannten Urteile Hinweise. Im erstgenannten Urteil heißt es im Leitsatz 2 zusätzlich zu den Aufgaben des Fachplaners: *„Hierzu hat er die Ausführungspläne des Architekten kritisch im Hinblick auf seine fachspezifischen Anforderungen zu bewerten und darauf zu achten, dass diese Anforderungen berücksichtigt werden. Der Objektplaner hat seinerseits die Fachleistungen zu koordinieren und in seine Planung zu integrieren.“* Hier stellt das Gericht also klar, dass Architekt und Fachplaner gemeinsam an einer Lösung arbeiten. Zur Haftung stellt das Gericht im Leitsatz 3 abschließend fest. *„TGA-Planer und Objektplaner haften für Planungsfehler als Gesamtschuldner, weil ihr Zusammenwirken notwendig ist, um eine Grundlage für die Ausführung des Bauwerks zu schaffen.“* Demnach haften Architekt und Fachplaner gemeinsam, wenn

sich beide abstimmen müssen, dies aber versäumt hatten. Im zweiten Urteil, bei dem es konkret um den Verschluss von Aussparungen ging, hat das Gericht entschieden: *„Der mit der Vollarchitektur beauftragte Architekt hat im Rahmen seiner Überwachungspflicht (Lph. 8) zu prüfen, ob der Sonderfachmann die fachtechnische Abnahme durchgeführt hat.“* Dieser Leitsatz stellt klar, dass nicht nur der Sonderfachmann (hier der Fachplaner) den Verschluss der Durchführungen überwachen muss, sondern der Architekt diese Überwachung zusätzlich hätte überwachen müssen. Damit lautet die Antwort auf die Anfrage 3: Beide tragen die Verantwortung als Gesamtschuldner. Das bedeutet: Der Auftraggeber kann sowohl Architekt als auch Fachplaner für den Gesamtschaden zur Verantwortung ziehen. Der Fachplaner hätte das Verschließen, der Architekt hätte die tatsächliche Überwachung zusätzlich gesondert überwachen müssen. Wie beide Planer dann intern den Gesamtschaden teilen, ist eine andere, einzelfallbezogene Frage.

Fazit: Technik und Bauwerk greifen ineinander. Das gilt insbesondere dort, wo die Technik durch das Bauwerk geführt wird. Die zwischen Technik und Bauwerk verbleibenden Spalten sind zu verschließen. Soweit ein Durchbruch mehreren Gewerken dient, plant der Architekt, soweit ein Durchbruch nur einem Gewerk dient, plant der Fachplaner das Verschließen. Dem insoweit Zuständigen stehen dafür dann „seine“ anrechenbaren Kosten zu. Beide müssen im Übrigen eng zusammenarbeiten, sie schulden dem Auftraggeber als Gesamtschuldner ein mangelfreies Bauwerk. Unverschlossen darf eine Aussparung am Ende nicht bleiben.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Friedrichsplatz 6
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20